

Hygienekonzept:

(gem. § 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 8.3.2021):

Allgemeines

Die Bestattungsinstitute haben dafür zu sorgen, dass die Sargkarten ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. **Bei einer infektiösen Leiche ist ein entsprechender Hinweis vorgeschrieben** (Nds. BestattG § 7).

Bei der Anmeldung des Sterbefalls ist die Zentrale Bestattungsbearbeitung (ZBB) darüber zu informieren, dass es sich bei dem Sterbefall um eine infektiöse Leiche handelt.

Abstand halten:

Jede Person hat auf dem Friedhof, auf dem Friedhofsparkplatz, in den Friedhofskapellen und an der Grabstätte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht gegenüber Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet.

Medizinische Maske tragen: In der Kapelle, beim Gang zur Grabstätte und an der Grabstätte

Trauer Gäste müssen in der Kapelle während der Trauerfeier durchgängig eine **medizinische** Maske tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig (§ 3 Absatz 3). Auch beim Gang zur bzw. von der Grabstätte und an der Grabstätte muss eine **medizinische** Maske getragen werden. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen ebenfalls in der Kapelle bzw. beim Gang zur Grabstätte eine Maske tragen, dies können jedoch auch „Alltagsmasken“ sein.

Städtische Mitarbeitende, die Mitarbeitende des Bestattungsunternehmens, Trauerredner*innen sowie vergleichbare Personen haben ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen (auch wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben).

Ausgenommen von der Pflicht, die Maske zu tragen, ist der*die Trauerredner*in während der Rede sowie der*die Musiker*in (lediglich) während des Auftritts, wenn zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder Gesang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu anderen Personen bei diesen Auftritten eingehalten wird.

Ausgenommen sind auch die Personen, die gemäß der Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (§ 3 Absatz 6).

Weitere Regelungen für die Friedhofskapellen:

Die **Anzahl der Trauergäste in den Kapellen hängt von der Größe der Räume ab**. Die Bestatter*innen haben eine Übersicht erhalten, wie viele Trauergäste in den jeweiligen Kapellen Platz finden.

Es ist Aufgabe der Angehörigen bzw. der von ihnen beauftragten Bestattungsinstitute, regulierend auf die Anzahl der Trauergäste einzuwirken.

Die Kapellen wurden in 6er Gruppen bestuhlt. Zwischen jeder Gruppe wird ein Abstand von 1,50 m eingehalten. Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens eine weitere Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand dürfen enger zusammensitzen. Der Abstand zu Personen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, muss weiterhin 1,5 m betragen.

Die Trauergäste und Bestatter*innen haben darauf hinzuwirken, dass nur die Trauergäste ohne Abstand zueinander sitzen, die zu maximal zwei Haushalten gehören und die Anzahl eingehalten wird.

Es stehen am Eingang zur Kapelle Mittel zur Hand-Desinfektion zur Verfügung.

Die Trauergemeinde darf bei der Trauerfeier **in der Kapelle nicht singen**.

Eine musikalische Darbietung darf nur von **einer** Einzel-Person erfolgen (die Person, die die städtische Musikanlage bedient, ist hier nicht mitzuzählen). Für den*die Einzel-Musiker*in ist ein Sitzplatz einzuplanen, auf dem er*sie vor bzw. nach der Darbietung Platz nehmen und eine medizinische Maske tragen muss.

Soweit es in den Kapellen räumlich möglich ist, werden verschiedene Türen für den Ausgang genutzt. Die Bestatter*innen wirken darauf hin, dass beim Verlassen der Kapellen die Abstandsregelungen sowie das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

Die Türen der Kapellen bleiben nach jeder Trauerfeier zum Lüften so lange geöffnet, wie die städtischen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kapelle tätig sind.

Die städtischen Mitarbeiter*innen stellen die Reinigung von Oberflächen, die gemeinsam genutzt werden (z.B. Redepult) sowie der Sanitäranlagen sicher. In den Sanitärräumen stehen zusätzlich Mittel zur Flächendesinfektion zur Verfügung.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Anzahl der Trauergäste an der Grabstätte:

Die o.g. Verordnung enthält keine Einschränkungen bezüglich der Anzahl der Teilnehmenden an der Grabstätte (vgl. § 9 der Corona-Verordnung). Die Trauergäste haben beim Gang zur bzw. von der Grabstätte sowie an der Grabstätte den Mindestabstand einzuhalten und eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Bestattungsinstitut wird gebeten, die Angehörigen im Vorfeld und während der Beisetzung auf die Einhaltung der Abstandsregeln und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen.

Es ist zulässig, dass mehr Personen den Gang zur Grabstätte begleiten als an der Trauerfeier in der Friedhofskappelle teilgenommen haben. Die Bestattungsinstitute werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Angehörigen Regelungen zur Gästezahl finden, die sich an die Vorgaben der Verordnung, Allgemeinverfügung und des Hygienekonzeptes halten.

Es dürfen keine Trauerfeiern, längere Reden, längere Zeremonien o.ä. an der Grabstätte durchgeführt werden, damit der Zeitplan und die Abläufe der nachfolgenden Beisetzungen eingehalten werden können.

Pflicht zur Dokumentation von Kontaktdaten

Die Bestatter*innen sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden an der Trauerfeier zu erheben, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es sind wahrheitsgemäß der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren. Verweigern Trauergäste die Dokumentation der Kontaktdaten, werden die Bestatter*innen gebeten, die Kapellenwarte zu informieren.

Die Dokumentation ist gem. den Regelungen des § 5 der Verordnung vom Bestattungsinstitut aufzubewahren bzw. zu vernichten. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in der Verordnung genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG (Infektionsschutzgesetz) dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.